

Anweisung an das Oberamt verschiedene finanzielle Ausgaben betreffend. Konz. Wien, 1724 März 7, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [*linke Spalte*]

An das Oberamt¹ zu Hohenliechtenstein, de dato Wienn², den 7. Martii 1724.

Wir rescribiret auf die puncta, welcher halben mann den Johann Adam Bründl³, Jägerndorffer⁴ vorwerck verwalter inculpiret hatt.

1. respective des weingartner meister Johann Laternser seines jährlichen lohns halber.
 2. Des Notkeri Götti, melkers und
 3. des thorwarths Andre Singer ruckständig seyn sollende besoldung mit einflechtung dessen sohns concernirender causæ.
 4. des Andre Müllin forderung für 35 stück junge zwesken bäumber.
 5. des Jacob Fromelt belohung wegen einem jäger verstatteten herberg und wegen außbesserung der Landstrassen.
 6. des pulvermachers außzügl.
 7. der Elisabeth Werlin gesuch.
 8. des erfünder des außzügl laims per 10 fl.⁵
- Cum ceteris annexis pro correctione.

[*rechte Spalte*]

Wir haben den extract euers gehorsambten berichtsschreibens, vom 10. Decembris an unsern dermahligen vorwerckhs-verwalter zu Jägerndorff, Johann Adam Bründl, mit dem gnädigsten befehl zugeschickhet, das er sich hierüber von punct zu punct gehorsambst verantworten solle, worüber er dann untern 28. Januarii solches gehorsambst befolget, und zwar 1. anlangend den weingarten-meister Johannes Laternser, demselben seye wegen obsicht-tragung über die herrschafftliche weingarten und der bauleuthe ein warthgeld per 15 fl. jährlich zugeschieden worden, da er aber erfahren, das diese 15 fl. zu seiner völligen contentirung gelagen sollen, hätte er sich hierüber bey denen daselbsten fürgewesten commissionen beschweret und entweder umb die guttmachung ermelter seiner angemerckten werckhtäge oder umb entlassung seiner bedienung gehorsambst belanget, mit diesem vorschützen, er müste durch den herrschafftlichen seinen aigenen nutzen, da er seine weingarten und bauländern an frembde hände anzuvertrauen gezwungen würde, höchst schädlich fahren lassen. Worüber dann die commission ihme die aufsicht und beförderung des herrschafftlichen interesse als einen des weinbau er- [2] fahrenen man auferleget und zugesagt, diese sach an seine behörde gebührend zureferiren.

Nun diesen passum belangend, wann deme als, daß dieser weingartenmeister als einer des weinbaues wohl verständiger, die guttmachung der zugebrachten werckhtägen verdient, ihr mit ihme daroben die sach oberamtlich ausmachen und hierüber unser gnädigste genehmhaltung einholen, nicht aber uns mit dieser und mehr anderen unnützen sachen mit verschwendung des postgelds angehen sollen.

Des Notkeri Götti, melckers, und thorwärtls Andre Singers ruckständig seyn sollende besoldung anbelanged, so wäre des melckers sach und anstände, in gegenwarth der landesfürstlichen

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² *Wien, Hauptstadt (A)*.

³ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

⁴ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁵ fl.: Gulden (Florin).

commission und dermaligen verwalter Ludovici⁶ als 2 richtige außweis und übergabs posten übergeben, als auch die mit des melckers unterschrifft versehene quittung eingehändiget, folgsamb gnugsamb liquidirt und abgethan worden.

Die von dem thorwärtl Singer ansprüchig machende 10 bazen 40 xr.⁷ stünden ebenfalls auf einen schlechten grund, zumahlen er erst von der fürst Joseph Wentzlichen⁸ vormundschaftt von dem gehabten jägerdienst aus seinen ursachen entsetzet und zu einer besondern gnad mit jährlichen unterhalt von 20 fl. abgespeist worden, [3] nachmahlen aber bey ankunfft der fürstlichen commission hätte sich der status geändert und ist dieses thorwärtls sohn unter das crays-contingent mit einen zusatz zu des vattern besoldung von jährlich 18 fl. vor einen tambour enrotuliert, hernach aber, da er sich hierzu nicht verstehen wollen, als ein gewachsener kerl mit dem zusatz, daß er seinen alten vattern von seiner zukünfftigen portion mit unterhalten solle, in die etappen und zahl der nderen bey haus bleiben sollenden soldaten einverleibet worden und daheroh rührete des alten thorwärtls anspruch her. Und daheroh wäre er mehr der billichkeit vorträglich diesen bedient gewesten alten man eine ergötzlichkeit angedeihen zu lassen, welches ihr ebenfalls daroben abzuthuen euch subsperati angelegen seyn lassen, als uns darmit mit verschwendung des grossen postgelds anzugehen.

Dem Andreas Mülin wegen gelieferten 35 stück jungen zwesken bäumen in die herrschaftliche obstgarten ist die guttmachung aus der verwaltungs- [4] cassa zu leisten.

Der Jacob Fromelt hätte dem vorgeben nach von dem bey sich beherbergenden herrschaftlichen jäger, dann wegen verbesserung der Landstrassen eine jährliche belohnung genossen, welche erstere sach bey der 1721 jährigen commission ad referendum genohmen, die letztere aber seye denen Schellenberger⁹ gemeinden als welche das fallende weggelt in denen gemeinden mit der herrschaft theillen, zu bezahlen angewiesen worden, welches aber obgedachte gemeine recusiret. Alldieweillen das weggelt nicht von diser von de Fromelt zurichtenden haubt Landstrass, sondern von einig in die Schweiz weißenden Steeg¹⁰ und weeg eingezogen, folgsamb von der herrschaft alleinig der haubtzoll abgeführt worden wäre, bey so gestalten sachen dann ihr in specie landvot und verwalter bey gleichmässig habender information diese sach der gebühr und billichkeit nach debattiren und darüber sodann unsere gnädigste genehmhaltung einhohlen, nicht aber ohne ursach unß diesfalls incommodiren sollen.

Des pulvermachers außzügl und [5] die daran befindliche erläutterung zeigt gantz deutlich, wem das pulver außgefoglet und zu was dienste verwendet worden.

Daheroh ihr, landvogt und verwalter, darumb zu repondiren und die erklärung zugeben habt, warumben dieser außzügl des pulvermachers nicht hat ausprobirt werden wollen.

Item ist euch, landvogt und verwalter, am besten bekannt, mit was bescheid die Elisabetha Werlin mit ihrem gesuch von der anno 1721 droben gewesten landsfürstlichen commission seye abgewiesen worden. Daheroh auch sie gleich daroben auf den an ihre supplique gefertigten commissions-spruch hätte können erinnert und anmit zu ruhe verwiesen werden.

Das aber von dem gewesten verwalter Bründl dem erfinder des zügl laims 10 fl. verabfolget, mithin in außgab gebracht worden, dieses wäre von der landsfürstlichen commission in all weeg gebilliget worden.

⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLF 1, S. 484.

⁷ xr.: Kreuzer.

⁸ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

⁹ Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).

¹⁰ Steg, Siedlung im Saminaltal, Gem. Triesenberg (FL).

Im übrigen thuen es euch in ungenden verweisen, daß ihr mit diesem von keinenwerth und nur auß einer gehegten passion wieder den droben gewesten verwalter Bründl [6] in desselben prostitution abzielenden ein und anderen passibus unß molest gefallen.

Zuvor aber nicht besser perlustriert und überleget, folgsamb mit denen allerseiths interessirten, der billichkeit nach abgethan und darüberhin unsere gnädigste ratihabition eingehohlet, im gegentheil aber uns vergebliche post-spesen ohne nott verursacht habt. Wornach euch dann in das zukünfftige zurichten wissen werdet. Melden wir in gnaden.